# Preisblatt\* für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 1. Januar 2012



einschließlich der vorgelagerten Netzkosten \*der Landesregulierungsbehörde NRW angezeigt

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

# I. Netznutzungsentgelte (netto, zuzüglich MwSt.)

#### 1. Netzentgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Lastgangzählung – Haushaltsbedarf, beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf (§ 3 Nr. 22 EnWG)

Entgelte für Netznutzung	Arbeitspreis	Grundpreis je Zähler
Entnahme ohne Leistungsmessung	4,90 ct/kWh	20,00 €/a
Netzentgelt für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen, § 14a EnWG (z.B. Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen)	2,00 ct/kWh	_

zuzüglich Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.1), zuzüglich Konzessionsabgabe (II.2), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4), zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen MwSt. (zzt. 19%)

## 2. Netzentgelte für Entnahme mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)

	Jahresbenutzungsdauer				
	Entgelte für Netznutzung für <= 2.500 h/a				nutzung
Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Mittelspannung, 10 kV	3,23 €/kW a	2,60 ct/kWh	52,61 €/kW a	0,63 ct/kWh	
Mittelspannung auf Niederspannung	4,08 €/kW a	3,59 ct/kWh	77,14 €/kW a	0,67 ct/kWh	
Niederspannung, 0,4 kV	5,81 €/kW a	4,42 ct/kWh	85,32 €/kW a	1,24 ct/kWh	

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöht sich zum Ausgleich der Umspannverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung wie folgt:

Entnahme MSP, Messung NSP	3,00%
zirenamie mor, messang ms	3,0070

zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.1), zuzüglich Konzessionsabgabe (II.2a), zuzüglich Messund Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen MwSt. (zzt. 19%)

#### 3. Entgelte für Messung und Abrechnung (auch gültig für die EEG-Anlagen)

#### a) Entnahme mit Lastgangzählung

	Preis je Zähler		
Spannungsebene der Messung	Messdienstleistung	Messstellenbetrieb*	Abrechnung
Mittelspannungslastgangzählung	190,00 €/a	390,00 €/a	190,00 €/a
Niederspannungslastgangzählung	190,00 €/a	180,00 €/a	190,00 €/a

<sup>\*</sup>Preis für Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und Abs. 3b EnWG (Funktionalität: tatsächlicher Energieverbrauch und tatsächliche Nutzungszeit) auf Anfrage; Preis für den Messstellenbetrieb ohne Preis für die Messdienstleistung

# Preisblatt\* für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 1. Januar 2012



einschließlich der vorgelagerten Netzkosten \*der Landesregulierungsbehörde NRW angezeigt

#### b) Entnahme ohne Lastgangzählung

	Preis je Zähler		
Spannungsebene der Messung	Messdienstleistung*	Messstellenbetrieb**	Abrechnung*
Eintarifzähler	2,10 €/a*	7,30 €/a	11,50 €/a*
Zweitarifzähler	2,40 €/a*	10,00 €/a	12,00 €/a*
Tarifschaltung		26,99 €/a	
Stromwandlersatz		37,42 €/a	

<sup>\*</sup>Preise gelten für jeweils einen Vorgang pro Jahr;

Wünscht der Kunde/Lieferant z.B. eine monatliche Abrechnung, fällt der Preis für Messdienstleistung und Abrechnung jeweils zwölfmal an.

# II. Sonstige Preise (netto, zzgl. Mehrwertsteuer)

## 1. Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Entgelte für Netznutzung:

Verbrauch	KWK-Aufschlag*	
Für die ersten 100.000 kWh	0,002 ct/kWh	
oberhalb von 100.000 kWh	0,05 ct/kWh	
oberhalb von 100.000 kWh <sup>1)</sup>	0,025 ct/kWh	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.

# 2. Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Hertener Stadtwerke GmbH derzeit:

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlast	1,59 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,61 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11 ct/kWh

Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegen, zahlen keine Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 5 KAV). Dies ist per Wirtschaftprüfertestat zu belegen.

#### 3. Blindstrommehrbedarf

Blindstrom	0,92 ct/kvarh

Blindstrom wird je zusätzlich gelieferter kvarh für die Messperiode in Rechnung gestellt, in denen die Blindarbeit mehr als 50% der Wirkarbeit beträgt.

#### 4. Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Hertener Stadtwerke GmbH weist des Weiteren darauf hin, dass aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung eine bundesweite Wälzung der Kosten für Sonderformen der Netznutzung vorgesehen ist.

<sup>\*\*</sup>Preis für den Messstellenbetrieb ohne Preis für die Messdienstleistung

<sup>\*</sup>Basis sind die Prognosedaten des VDN für die Umlagen nach dem KWK-Gesetz

# Preisblatt\* für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 1. Januar 2012



einschließlich der vorgelagerten Netzkosten \*der Landesregulierungsbehörde NRW angezeigt

Verbrauch	§ 19 StromNEV Umlage
Für die ersten 100.000 kWh <sup>1)</sup>	0,151 ct/kWh
oberhalb von 100.000 kWh²)	0,05 ct/kWh
oberhalb von 100.000 kWh <sup>3)</sup>	0,025 ct/kWh

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup>Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

# III. Weitere, nicht genehmigungsbedürftige Preise

### 1. Messwertübertragung

manuelle Ablesung/Modem mit GSM-Übertragung	96,00 €/Jahr
Analog-Modem mit Telefonanschluss durch die Hertener Stadtwerke GmbH	192,00 €/Jahr

## 2. Zahlungsverzug des Lieferanten

Im Falle des Zahlungsverzuges wird dem Lieferanten folgende Pauschale in Rechnung gestellt

Mahnung	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Diese Pauschale unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Zinsatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8%-Punkte über dem Basiszinssatz

# 3. Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten

a) Sperrankündigung im Auftrag des Lieferanten

Erstellung des Schreibens	11,50 Euro
---------------------------	------------

# b) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	41,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

#### c) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	41,00 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	61,50 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	20,50 Euro

#### IV. Mehrwertsteuer-Hinweis

Die unter I, II, III.1 und III.3 genannten Preise sind Nettopreise; die jeweils gültige Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) wird dem jeweiligen Gesamtbetrag hinzugerechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup>Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximale 0,025 ct/kWh..